

Komitee kollektive Sicherheit für die Schweiz (COLSEC CH)

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Das Komitee kollektive Sicherheit für die Schweiz (Collectiva securitas pro Confoederatione Helvetica, COLSEC CH) ist ein Verein im Sinne von Art. 650 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz befindet sich in Bern.

Art. 3

Das COLSEC CH bezweckt:

- a) die Förderung der Teilhabe der Schweiz an der kollektiven Sicherheit in Europa;
- b) die Anpassung der Wahrung der Neutralität an die heutige sicherheitspolitische Realität.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des COLSEC CH kann jede Person mit Schweizer Bürgerrecht werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder Tod.

Der ordentliche Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die nach dreimaliger schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, ausschliessen.

III. Organe des COLSEC CH

Art. 7

Die Organe des COLSEC CH sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevision.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ de COLSEC CH. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Beschluss bzw. seit Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Genehmigung des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes;
3. Genehmigung der von der Quästur vorgelegten Jahresrechnung sowie des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevision;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr;
6. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes;
 - b) von Mitgliedern.Diese Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eintreffen;
9. Statutenrevision;
10. Varia.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen, vorbehältlich Art. 19 und 20, mit einfacher Mehrheit. Sofern nicht eine andre Abstimmungsart beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

Art. 11

Das Sekretariat führt ein Protokoll, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss.

Art. 12

Der Vorstand besteht mindestens aus

1. dem Präsidium;
2. dem Vizepräsidium;
3. dem Sekretariat;
4. der Quästur.

Mehrfachchargen sind zulässig. Eine Kumulation des Präsidiums und Vizepräsidiums ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 13

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevision werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium kann sich höchstens dreimal zur Wiederwahl stellen.

Art. 14

Der Vorstand führt das COLSEC CH gemäss seinem Zweck und vertritt es nach aussen. Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Mitgliederwerbung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Für den Verein sind das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnungsberechtigt.

Art. 15

Die Rechnungsrevision prüft die Rechnung der Gesellschaft und stellen über das Ereignis schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. Rechnungswesen

Art. 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17

Die Einnahmen des COLSEC CH bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen, Geschenken oder Legaten;
- d) weiteren Beiträgen.

Art. 18

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des COLSEC CH nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

V. Statutenrevision

Art. 19

Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

Änderungsanträge sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

VI Auflösung der Gesellschaft

Art. 20

Das COLSEC CH kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 21

Wird das COLSEC CH aufgelöst, so soll das Vereinsvermögen einem in der Schweiz ansässigen Verein mit einem Zweck, der demjenigen des COLSEC CH möglichst nahekommt, zugesprochen werden.

VIII Inkrafttreten der Statuten

Art. 22

Diese Statuten traten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 03.07.2023 in Kraft.

Bern, den 03.07.2023

DER PRÄSIDENT


Simon EUGSTER

DIE VIZEPRÄSIDENTIN


Nicole SEJK

DER SEKRETÄR


Yannic REBER

DER QUÄSTOR


Till FREY